

791/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Khol  
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz  
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes -Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das

Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 68/1998, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 f lautet:

„Artikel 23 f. (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen - und  
Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgrund des Titels V des Vertrages  
über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mit.  
Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages  
sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder  
mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt  
werden. Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen  
Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der  
Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Genehmigung  
des Nationalrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen - und  
Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für

Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufgrund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam gilt Art. 23 e Abs. 2 bis 5.

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluß eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, daß es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.“

2. Artikel 151 wird folgender Abs... angefügt:

„(..) Art. 23 f tritt gleichzeitig mit dem Vertrag von Amsterdam in Kraft. Der Bundeskanzler hat diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

### Erläuterungen

Der Vertrag von Amsterdam bringt im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik - insbesondere durch Art. 17 des EU - Vertrages - eine Stärkung der sicherheitspolitischen Dimension der Europäischen Union. Die Union wird nunmehr auch in der Lage sein, die Westeuropäische Union (WEU) für die Durchführung von sog. Petersberg - Aufgaben (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen. Dadurch erfährt die europäische Dimension der Sicherheitspolitik eine deutliche Aufwertung. Der Art. 23 f B - VG verweist auf den Vertrag über die Europäische Union, der durch den Vertrag von Amsterdam geändert wird. Da dieser Verweis im allgemeinen als statischer Verweis angesehen wird und außerdem Mißverständnisse von vornherein ausgeschlossen werden sollen, ist es erforderlich klarzustellen, daß dieser Verweis auf den Vertrag über die Europäische Union ein Verweis auf diesen Vertrag in der Fassung des Vertrages von Amsterdam ist. Dabei werden mit der Nennung der sog. Petersberg - Aufgaben und der Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen Drittstaaten die beiden in der Praxis in diesem Zusammenhang wohl häufigsten Anwendungsfälle angeführt.

Mit dieser Änderung ist klargestellt, daß Österreich nicht nur an Maßnahmen der Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages - insbesondere was die Verhängung von Wirtschaftsembargos betrifft - teilnehmen kann, sondern vollumfänglich auch an den durch den Vertrag von Amsterdam in den EU - Vertrag (Art 17 Abs. 2) neu eingeführten sog. Petersberg - Aufgaben. In Entsprechung des Vertrages von Amsterdam gilt dies auch für den Fall, daß eine solche Maßnahme nicht in Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ergriffen wird (Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen).

Weiters wird mit dieser Änderung die Inanspruchnahme der sog. konstruktiven Enthaltung gemäß Art. 23 Abs. 1 zweiter Unterabsatz des EU - Vertrages, die allenfalls auch Unterlassungs - und Duldungsverpflichtungen ( wie z.B. im

Zusammenhang mit Durchföhren und Überflügen in Durchführung einer GASP - Maßnahme, zu der sich Österreich konstruktiv enthält) begründen kann<sup>1</sup> ermöglicht. Eine allfällige österreichische Zustimmung zu den in Art. 17 Abs. 1 des EU - Vertrages in der Fassung des Vertrages von Amsterdam vorgesehenen Integrationsperspektiven einer gemeinsamen Verteidigung bzw. der Möglichkeit einer Integration der WEU in die EU wird durch die vorgeschlagene Änderung allerdings nicht vorweggenommen. Im Falle einer diesbezüglichen Entwicklung in der EU würden solche Beschlüsse des Europäischen Rates jedenfalls der qualifizierten Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen.

Wegen der Bedeutung von Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen (vgl. Art. 17 Abs. 2 des EU - Vertrages in der Fassung des Vertrages von Amsterdam) sowie von Beschlüssen gemäß Art. 17 des EU - Vertrages betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur WEU bedarf das Stimmverhalten (einschließlich der Stimmenthaltung) des Einvernehmens zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Für den nicht auszuschließenden Fall, daß bereits durch einen Beschluß im Rahmen der GASP eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE - BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, bewirkt würde, stellt die vorliegende Regelung sicher, daß durch die Zustimmung zu so einem Beschluß das Ergebnis des im KSE - BVG vorgesehenen Verfahrens nicht präjudiziert wird.

Aufgrund der dargelegten Neuerungen des Vertrages von Amsterdam wird es auch erforderlich sein, entsprechende Anpassungen in einfachgesetzlichen Regelungen (§ 320 StGB, Bundesgesetz über die Ein -, Aus - und Durchfuhr von Kriegsmaterial) vorzunehmen.